

CEN TC 242 - a.h. Arbeitsgruppe "Datenaufzeichnung"

1 Präambel

Die automatische Datenaufzeichnung dient als informationstechnisches Mittel zur Unterstützung für den Betrieb und die Instandhaltung von Seilbahnen für den Personentransport.

2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument gilt für Seilbahnen für den Personentransport mit Ausnahme von Schleppliften und Sesselbahnen mit festen Klemmen.

3 Normative Verweise

Das vorliegende Dokument verweist generell auf die EU Richtlinie über Seilbahnen für den Personentransport 2000/9/EG sowie die dazugehörigen harmonisierten europäischen Normen.

4 Begriffe

4.1 Datenaufzeichnung

Die Datenaufzeichnung ist ein Mittel, welches technische und betriebliche Daten für den Betrieb und die Instandhaltung erfasst, ordnet, speichert und darstellt.

4.2 Aufzeichnungszeit

Die Datenaufzeichnung erfolgt in der Regel während der Betriebszeit.

Daten außerhalb der täglichen Betriebszeit, die Informationen für den Betrieb enthalten, sind nur aufzuzeichnen, wenn es besondere Umstände erfordern.

4.3 Fahrzeit

Die Fahrzeit ist die Zeitdauer ab der Erteilung des Fahrbefehls bis zum Stillstand des Zug- bzw. Förderseils.

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Datenschutz

Es wird auf die einschlägige nationale Gesetzgebung für den Datenschutz verwiesen.

5.2 Datensicherung

Der Betreiber hat zu sorgen, dass die Daten aufgezeichnet und mindestens 1 Jahr lang aufbewahrt werden.

5.3 Verwendung von automatischen Datenaufzeichnungseinrichtungen

Der Betreiber hat zu sorgen, dass die Einrichtungen für die automatische Datenaufzeichnung verfügbar und funktionsfähig sind.

5.4 Handhabung der Datenaufzeichnung

Die aufgezeichneten Daten dürfen nicht alleine für sicherheitsrelevante Entscheide für den Betrieb herangezogen werden.

5.5 Weitere Verwendungszwecke von automatischen Datenaufzeichnungseinrichtungen

Einrichtungen die der automatischen Aufzeichnung und Signalisierung von Daten dienen, können auch für andere betriebliche Zwecke verwendet werden (z.B. für Instandhaltungsarbeiten). Dabei dürfen diese Einrichtungen jedoch die Funktion der Datenaufzeichnung nicht verlieren und/oder die Funktionen anderer Einrichtungen beeinflussen.

6 Umfang der Datenaufzeichnung

6.1 Allgemein

Die Datenaufzeichnung umfasst in der Regel folgende Daten des Hauptantriebes, bzw. Ersatzantriebes:

- Chronologische Daten
- Daten über die Steuerungsart
- Daten zu Sicherheitsfunktionen
- Allgemeine technische und betriebliche Daten

6.2 Chronologische Daten

Zu jeder Datenaufzeichnung gehört eine chronologische Information, die das Datum und die Uhrzeit umfassen muss.

6.3 Daten über die Steuerungsart

Die Datenaufzeichnung muss Informationen enthalten, welche Steuerungsart (z.B. Automatik, Hand, Fern) eingesetzt worden ist.

6.4 Daten zu Sicherheitsfunktionen

Die Datenaufzeichnung muss Informationen enthalten, welche Sicherheitsfunktionen einzeln oder in Funktionsgruppen teilweise oder vollständig aufgehoben worden sind.

6.5 Allgemeine technische und betriebliche Daten

Die Daten sind so aufzuzeichnen, dass der Nachvollzug eines Ablaufes best möglich unterstützt wird. Es sind zumindest die folgenden Daten aufzuzeichnen:

Für alle Anlagen:

- Fahrbefehl
 - Fahrtverlauf (kontinuierlich):
- Fahrgeschwindigkeit
- Drehmoment oder Motorstrom
 - Stillsetzbefehl:
- Auslösung der Stillsetzung (Betätigen einer Nothaltvorrichtung oder Ansprechen einer Sicherheitsfunktion)
- Art der Stillsetzung (elektrischer Halt, Nothalt-Betriebsbremse, Nothalt-Sicherheitsbremse)
 - Stillsetzen:
- Zeit- und wegabhängige Verzögerungsdaten
 - Ansprechen von Überwachungs-, Alarm- oder Warneinrichtungen, die kein Stillsetzen bewirken
 - Windstärke

Für Anlagen im Pendelbetrieb oder pulsierenden Betrieb bei einer Stillsetzung auf der Strecke:

- Streckenposition
- Fahrrichtung